

Seite 314: Leistungen der Pflegeversicherung Stand: 1.1.2024
Pflegegrade und Leistungen der Gesetzlichen Pflegeversicherung [SGB XI]
 sowie der Hilfe zur Pflege [§§ 61 - 66a SGB XII]

Pflegegrad [Pflegestufe - alt]	Pflegegeld bei häuslicher Pflege durch Angehörige	Sachleistungen bei häuslicher Pflege durch Pflegedienst oder Teilstationär	Sachleistungen bei stationärer Pflege im Heim *
Pflegegrad 1 [0]	0 € **	0 € **	125 €
Pflegegrad 2 [I]	332 €	761 €	770 €
Pflegegrad 3 [II]	573 €	1.432 €	1.262 €
Pflegegrad 4 [III]	765 €	1.778 €	1.775 €
Pflegegrad 5 [III - Härtet]	947 €	2.200 €	2.005 €

* bei Pflege in stationärer Einrichtung der Behindertenhilfe max. 266 € mtl.
 ** möglich ist aber der sog. Entlastungsbeitrag von 125 € mtl., der allen Pflegegraden bei häuslicher Pflege zusätzlich zusteht (SGB XI: nur bei Pflegegrad I).

Hinzu kommen bei Bedarf

- 1.612 € jährl. für **Verhinderungspflege** (Pflegegrad 2 - 5) - kann um bis zu 806 € aus noch nicht in Anspruch genommener Kurzzeitpflege auf insgesamt bis zu 2.418 € erhöht werden***
- 1.774 € jährl. für **Kurzzeitpflege** in einer Einrichtung - kann um bis zu 1.612 € aus nicht in Anspruch genommener Verhinderungspflege auf insgesamt bis zu 3.386 € erhöht werden***
- 214 € mtl. pauschaler Zuschlag für Pflegebedürftige in einer ambulant betreuten Wohngruppe, wenn sie gemeinsam eine Person beauftragt haben
- 40 € mtl. für **Pflegehilfsmittel** zum Verbrauch
- sowie technische u.a. Pflegehilfsmittel und Zuschüsse zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes bis zu 4.000 € je Maßnahme

*** Ab Januar 2024 kann Verhinderungspflege für pflegebedürftige Kinder und junge Erwachsene bis 24 Jahre mit Pflegegrad 4 oder 5 um den vollen Betrag der Kurzzeitpflege aufgestockt werden. Der Anspruch auf Verhinderungspflege für diese Personen wurde von 6 auf 8 Wochen verlängert. Zum 1.7.2025 wird für alle Pflegebedürftigen ein gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege eingeführt, der dann insgesamt 3.539 € betragen soll.

12. Änderungs- und Ergänzungsblatt

zur Auflage vom März 2017 des

Wegweiser durch den Amtsdschungel

Stand: 1. Januar 2025

Dieses 12. Ergänzungsblatt ersetzt alle vorherigen Ergänzungsbänder. Es enthält die Änderungen der vergangenen Jahre - u.a. bei den Regelsätzen (die **2025 nicht erhöht werden**), bei **Wohngeld** sowie den angemessenen **Wohnkosten 2024 in BIELEFELD**. Es enthält auch die wichtigsten Änderungen des SGB II und XII durch das Bürgergeld-Gesetz von 2023. Mehr Informationen sowie dies Ergänzungsblatt auf unserer Internetseite:<http://www.widerspruch-sozialberatung.de> [>Leitfaden].

2024 / 2025

Seite 18 / 205: Regelsätze

Regelsätze	[§§ 20 + 23 SGB II / § 28 SGB XII]		
Für	in %	2023	2024/2025
1. Alleinstehende und Alleinerziehende	100	502,- €	563,- €
2. Partner, wenn beide volljährig sind*, jeder	90	451,- €	506,- €
3. Erwachsene Haushaltsangehörige **	80	402,- €	451,- €
4. Kinder von 14 bis 17 Jahre	--	420,- €	471,- €
5. Kinder von 6 bis 13 Jahre	--	348,- €	390,- €
6. Kinder von 0 bis 5 Jahre	--	318,- €	357,- €

* Im **SGB XII** gilt Stufe 2 auch für erwachsene Personen, die in einer sogenannten „besonderen Wohnform“ leben (bisher „stationäre Einrichtung“ genannt)

** Die Stufe 3 gilt im **SGB II** für junge Erwachsene unter 25 Jahren in Bedarfsgemeinschaft

Seite 42: Mehrbedarf Warmwasser

für in der Wohnung erzeugtes Warmwasser, z.B. über Durchlauferhitzer. Das gilt laut BSG auch für Gaskombithermen (Urteil vom 18.5.2022, Az B 7/14 AS 12/1 R, Rz. 31 ff)

Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung	% vom persönl. Regelsatz	§ 21 (7) SGB II / § 30 (7) SGB XII	2023	2024/2025
Alleinstehende und Alleinerziehende	2,3	11,55 €	12,95 €	
Partner, wenn beide volljährig sind, jeder	2,3	10,37 €	11,64 €	
Haushaltsangehörige ab 18 Jahre	2,3	9,25 €	10,37 €	
Kinder von 14 bis 17 Jahre	1,4	5,88 €	6,59 €	
Kinder von 6 bis 13 Jahre	1,2	4,18 €	4,68 €	
Kinder von 0 bis 5 Jahre	0,8	2,54 €	2,86 €	

Januar 2025

Widerspruch e.V. - Sozialberatung Bielefeld
<http://www.widerspruch-sozialberatung.de/>

Seite 21 / 208: Mehrbedarfzuschläge

2024 / 2025

Mehrbedarfzuschläge		[§ 21 SGB II / § 30 SGB XII]
Personenkreis	% vom persönlichen Regelsatz	Das sind beim Regelsatz von 563 € ...
Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche **	17 %	95,71 €

Alleinerziehende Variante a)	36 %	202,68 €
mit 1 Kind unter 7 Jahren oder 2 oder 3 Kindern unter 16 J.		

Alleinerziehende Variante b)	12 % je Kind	je Kind 67,56 € (Höchstens 337,80 €)
mit mehr als 3 Kindern oder wenn Variante a) nicht zutrifft		

Behinderte Leistungsberechtigte ab 15 Jahre, die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 SGB IX / § 54 SGB XII erhalten	35 %	197,05 €
Nicht-Erwerbstätige mit Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis	17 %	95,71 €

Kostenaufwendige Ernährung wegen Krankheit	Je nach Krankheit 56,30 € oder 112,60 € (siehe auch Tabelle auf Seite 25)
Dezentrale Warmwasserversorgung	siehe vorherige Tabelle + Erläuterung Seite 41

** Seit 1.1.2021: Der Zuschlag wird bis zum Ende des Monats der Entbindung gezahlt.
Außerdem kann seit 2021 bei Hartz IV-Bezug auch ein einmalig anfallender unabweisbarer Bedarf (z.B. Schulcomputer) als Härtefall-Mehrbedarf beantragt werden [§ 21 (6) SGB II].
NEU: Seit dem 1.1.2023 gibt es diesen Mehrbedarf auch im SGB XII [§ 30 (10) SGB XII].

Anzahl der zu berücksichtigten Haushaltsmitglieder	Höchstbetrag zuschlagsfähige Miete (in €)	+ 10 % Zuschlag (in €)	Heizkosten- + Klimazuschlag (in €)
1	=	361	397
	IV	408	449
	V	456	502
	VI	562	618
	VII	615	677
		677	745
2	=	437	481
	IV	493	542
	V	551	606
	VI	619	681
	VII	680	748
		745	820
		820	902
3	=	521	573
	IV	587	646
	V	657	723
	VI	737	811
	VII	809	890
		887	975
		975	1.073
4	=	608	669
	IV	686	755
	V	766	843
	VI	858	944
	VII	946	1.041
		1.035	1.139
		1.139	1.253
5	=	694	763
	IV	782	860
	V	875	963
	VI	982	1.080
	VII	1.080	1.188
		1.183	1.301
		1.302	1.432
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	-	82	98
	IV	94	103
	V	106	117
	VI	119	131
	VII	129	142
		149	164
		163	179

Seite 29: Wohnungskosten

NEU: Ab 2023 gilt bei den Wohnkosten im ersten Jahr des Leistungsbezuges eine **einjährige Karentzeit**, in der die Wohnkosten - auch bei Wohneigentum - in voller Höhe übernommen werden.
Die Karentzeit gilt aber **nicht**:

- bei einem Umzug, dem das Amt nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat
- bei Renovierungs- oder Instandhaltungskosten für Wohneigentum
- und für die **Heizkosten** von „unangemessen“ großen Wohnungen.
- Die angemessenen Heizkosten sind in solchen Fällen aus der angemessenen Wohnungsgröße, dem Energiebedarf nach dem Heizkostenspiegel und den aktuellen Energiepreisen zu errechnen.

Seite 35 / 36: Angemessene Wohnkosten in BIELEFELD

2019 wurden die seit 2005 in BIELEFELD als angemessen geltenden Mietober-

Seite 314: Wohngeldtabelle

In dem Höchstbetrag der zuschlagsfähigen Miete sind nur die „kalten“ Betriebskosten enthalten. Seit 2023 kommen **Heizkosten- und Klimazuschläge** hinzu. [§ 12 WoGG]

Für **BIELEFELD** gilt die **Miet-Stufe III**, für Berlin bspw. die Stufe IV. Wenn Kommunen kein „schlüssiges Konzept“ zur Ermittlung angemessener Mieten haben (siehe Seite 28 ff), gelten die Preise der 4. Spalte (Höchstbetrag + 10 % Zuschlag) als angemessen [BSG, u.a. Urteil vom 11.12.2012, B 4 AS 44/12 Rj].

Stand: **1.1.2025**

Zum **1. August 2024** wurden die Preise erneut angepasst. Der angemessene m^2 -Preis Grundmiete beträgt nun *mindestens* 6,36 €.

Seit 2019 gilt außerdem folgendes:

1. Für Alleinstehende wird (nur noch) eine angemessene Wohnfläche von 50 m^2 anerkannt, für jede weitere Person im Haushalt 15 m^2 mehr.
2. Für Alleinerziehende mit Schulkind(er)n gelten zusätzlich 10 m² mehr als angemessen; für Blinde und RollstuhlfahrerInnen 15 m² mehr.
3. Die angemessenen m^2 -Preise variieren je nach Haushaltsgröße.
4. Der sogenannte Klimabonus für Wohnungen mit niedrigem Energieverbrauch wurde abgeschafft.
5. Die Wohnkosten gelten als angemessen, wenn die Preise der **Kaltmiete** (das ist die Grundmiete mit Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) nicht überschritten werden. Will sagen: auch wenn die Grundmiete etwas höher ist als erlaubt, gilt eine Wohnung als angemessen, sofern die „kalten“ Nebenkosten so niedrig sind, dass der Kaltmietpreis nicht überschritten wird.

Dabei ist zu **beachten**, daß **Nebenkosten-Nachforderungen** aus den jährlichen Nebenkostenabrechnungen der Vermieter (s. Seite 42 + 37) zu Schwierigkeiten führen können, wenn bei der Abrechnung die Kaltmiete - aufs Jahr gerechnet - überschritten wird. Dann kann bei Überschreiten der sog. Wirtschaftlichkeitsgrenze eine Umzugsauflorderung drohen.

Angemessene Wohnkosten in BIELEFELD

Stand: **1.8.2024**

			<u>Grundmiete*</u>		<u>Kaltmiete**</u>
	<i>Haushalt mit ...</i>	<i>m^2</i>	<i>Preis pro m^2</i>		<i>Preis pro m^2</i>
1 Person	50	7,48 €	374,00 €	10,08 €	504,00 €
2 Personen ***	65	6,92 €	449,80 €	9,50 €	618,00 €
3 Personen	80	6,36 €	508,80 €	8,95 €	716,00 €
4 Personen	95	6,58 €	625,10 €	9,28 €	882,00 €
5 Personen	110	6,80 €	748,00 €	9,39 €	1.033,00 €
6 Personen	125	7,06 €	882,50 €	8,48 €	1.105,00 €
7 Personen	140	7,04 €	985,60 €	8,82 €	1.235,00 €
jede weitere Person	15	6,88 €	103,20 €	8,66 €	130,00 €

* **Grundmiete** = Miete ohne Nebenkosten und ohne Heizkosten (wird auch „Netto-Kaltmiete“ genannt)

** **Kaltmiete** = Miete mit Nebenkosten, aber ohne Heizkosten [ca 1,50 €/ m^2] (wird auch „Brutto-Kaltmiete“ genannt)

*** Alleinerziehende mit Schulkind(er) 10 m^2 mehr pro Haushalt; bei einem Schulkind ergibt das 712,50 € Kaltmiete [75 m^2 × 9,50 €]; bei 2 Schulkindern 805,50 € [90 m^2 × 8,95 €]

Seite 116 / 314: Wohngeld und Wohngeldtabelle

Durch eine Wohngeldreform wurde das Wohngeld zum **1.1.2023** deutlich erhöht. Es wurde ein sogenannter Klimabonus (von 110 € bis 250 € je nach Haushaltsgröße) eingeführt. Dadurch können mehr Haushalte mit niedrigem Einkommen Wohngeld bekommen.

Personen, die nur wenig aufstockende Hartz IV-, Sozialhilfe- oder Grundsicherungszahlungen bekommen, können seit dem 1.7.2023 vom Sozialamt oder Jobcenter aufgefordert werden, einen (vorrangigen) Wohngeldantrag zu stellen. In der ersten Jahreshälfte 2023 war dies noch nicht erlaubt. [§ 85 SGB II und 131 SGB XII]

Nun müssen Leistungsberechtigte jedoch einen solchen Antrag stellen, wenn Wohngeld höher sein wird als die Leistungen vom Sozialamt oder Jobcenter. Viele Leistungsberechtigte haben jedoch bereits selbst überlegt, ob sie nicht lieber das „unbürokratische“ Wohngeld beantragen sollten. Dafür können Wohngeldrechner im Internet genutzt werden, mit denen überschlagen werden kann, ob und in welcher Höhe ein Wohngeldanspruch besteht. <https://www.wohngeldrechner.nrw.de/waqgrb/html/WGRBSTRT>.

Weitere Änderungen beim Wohngeld:

Wohngeld wird in der Regel für ein Jahr bewilligt. Der **Bewilligungszeitraum** kann jetzt aber auch verkürzt oder bei - gleichbleibenden Einkommensverhältnissen - auf bis zu 2 Jahre verlängert werden. [§ 25 WOGG] Eine **vorläufige Zahlung** des Wohngeldes kann erfolgen, wenn zur Feststellung des Wohngeldanspruchs längere Zeit erforderlich ist. Das vorläufig gezahlte Wohngeld ist auf das endgültige zu leistende Wohngeld anzurechnen. Übersteigt das vorläufig gezahlte das endgültig zu leistende Wohngeld, so ist der übersteigende Betrag zu erstatten [§ 26a WOGG]

Zwecks Entlastung ihrer Verwaltung sollen die Wohngeldämter (ebenso wie die Jobcenter) auf **Rückforderungen verzichten**, wenn die Forderung nicht mindestens **50 €** für die gesamte Bedarfsgemeinschaft beträgt. Dies gilt auch bei Erstattungsforderungen aufgrund einer abschließenden Entscheidung nach zunächst nur vorläufig bewilligten Leistungen. [§ 30a WOGG]

Wenn Wohngeld schon im Jahr 2022 bewilligt wurde, aber ein Teil des Bewilligungszeitraums im Jahr 2023 lag, dann muß das Wohnungsamt „automatisch“ das höhere Wohngeld ab Januar 2023 bis zum Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums zahlen und den Bescheid ändern. [§ 42d WOGG]

Zukünftig soll die Höhe des Wohngeldes alle 2 Jahre angepasst werden; erstmalig zum **1.1.2025**. (Tabelle siehe nächste Seite)

Bei Streitigkeiten um Wohngeld bzw. bei Klagen gegen das Wohnungsamt müssen seit April 2019 **keine Gerichtskosten** mehr gezahlt werden, hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden. [BVerwG, Urteil v. 23.4.2029Az. 5 C 2.18]

In Ausnahmefällen darf die Kaltmiete **10 % mehr** betragen [siehe Spalte 4 der nächsten Tabelle]. Dies gilt bei (drohender) Wohnungslosigkeit, für Frauen, die aus dem Frauenhaus ausziehen wollen, für Personen, die in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe einziehen und für Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung umziehen müssen.

Diese Wohnkosten in BIELEFELD gelten ab dem 1.8.2024.

Wenn Ihre Wohnkosten in der **Vergangenheit** als zu teuer galten, haben Sie die Möglichkeit, die Berechnungen vom Amt anpassen zu lassen. Das ist jeweils für das aktuelle und das vergangene Jahr möglich (s. Seite 295: Antrag auf Überprüfung eines Bescheides). Das gilt auch, wenn Sie in der Vergangenheit unterschrieben haben, dass Sie einen Teil der Wohnkosten selbst zahlen werden (siehe Seite 184: Verzicht auf Sozialleistungen).

Seite 43 - 45: Umzugsauflorderung

Eine solche Auflorderung zur Senkung der Wohnkosten soll in **BIELEFELD nicht** erfolgen, wenn der Umzug in eine billigere Wohnung **unwirtschaftlich** wäre, weil die Wohnkosten nicht mehr als **10 %** (bei SGB II - Bezug) bzw. **15 %** (bei SGB XII - Bezug und Personen, die einen Krankenkost-Mehrbedarf erhalten) zu hoch sind - das ist die sogenannte ‚Wirtschaftlichkeitsgrenze‘:

<i>Angemessene Mieten in BIELEFELD und „Wirtschaftlichkeitsgrenzen“</i>			<i>1.8.2024</i>
	<i>Kaltmiete**</i>	<i>SGB II (Hartz IV): + 10 %</i>	<i>SGB XII*: + 15 %</i>
Haushalt mit ...	<i>m²</i>		
1 Person	50	504,00 €	554,40 €
2 Personen	65	618,00 €	679,80 €
3 Personen	80	716,00 €	787,60 €
4 Personen	95	882,00 €	970,20 €
5 Personen	110	1.033,00 €	1.136,30 €
6 Personen	125	1.105,00 €	1.215,50 €
Jede weitere Person	15	1.235,00 €	143,00 €
			208,00 €

** **Kaltmiete** = Miete mit Nebenkosten, aber ohne Heizkosten [ca 1,50 €/m²]

* Bei sogenannten „gemischten Bedarfsgemeinschaften“ (Z.B. Ehemann bezieht Hartz IV, Ehefrau Sozialhilfe) gilt diese günstigere Regelung.

Bei älteren Personen ab **65 Jahre**, die seit mehr als 10 Jahren im gleichen Haus leben, wird ein Umzug wegen zu teurer Wohnkosten erst geprüft, wenn die Wohnkosten die Kaltmiete zuzüglich eines Zuschlags von 25 % und der Wirtschaftlichkeitsgrenze von 15 % überschreiten.

Seite 48 / 49: Umzug ohne Zustimmung des Jobcenters

Sollten Sie in der Vergangenheit ohne Zustimmung von einer angemessenen

Unterhalt getrennter / geschiedener Ehe- oder LebenspartnerInnen
Der/die unterhaltspflichtige Partner/in hat einen Selbstbehalt von **1.600 €**, (bzw. **1.475 €**, falls sie/er nicht berufstätig ist). Das Existenzminimum, das ein/e unterhaltsberechtigte/r Partner/in für den Lebensunterhalt verlangen kann, beträgt **1.200 €** (oder **1.450 €**, falls er/sie erwerbstätig ist).

Unterhalt von Eltern für ihre volljährige Kinder

Der Selbstbehalt beträgt mindestens **1.750 €** für einen Elternteil, inklusive 650 € Warmmiete. Der Zuschlag für Ehegatten der Unterhaltspflichtigen beträgt **1.400 €**.

Elternunterhalt

Hier werden die Selbstbehalte der Düsseldorfer Tabelle nicht fortgeschrieben. Sie betragen 2020 für Unterhaltspflichtige mindestens **2.000 €**, inklusive 700 € Warmmiete. Der Zuschlag für Ehegatten betrug mindestens **1.600 €**.

Seite 305: Beratungs- und Prozeßkostenhilfe

Die Einkommensfreigrenzen für Beratungs- und Prozeßkostenhilfe richten sich nach den Regelsätzen (+ 10 %):

<i>Einkommensfreigrenzen bei Beratungs- und Prozeßkostenhilfe</i>	<i>Stand: 2024 / 2025</i>
Grundbetrag Antragsteller	619,- €
+ Freibetrag für Erwerbstätige (falls erwerbstätig)	+ 282,- €
+ Beitrag für Partner/in	+ 619,- €
+ Beitrag für jedes volljährige Familienmitglied	+ 496,- €
+ Beitrag für jedes Kind von 14-17 Jahre	+ 518,- €
+ Beitrag für jedes Kind von 6-13 Jahre	+ 429,- €
+ Beitrag für jedes Kind von 0-5 Jahre	+ 393,- €
+ eventuell Mehrbedarf (z.B. für Alleinerziehende)	+ €
+ Wohnkosten und Heizung	+ €
+ besondere Belastungen (Kreditraten, Unterhaltszahlungen etc.)	+ €
ergibt die Freigrenze	= €

Seite 309: Rundfunkbeitrag

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Fall einer Studentin, die kein BAföG mehr erhält, entschieden, dass auch Personen mit geringem Einkommen vom Rundfunkbeitrag zu befreien sind, wenn eine mit Hartz IV vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen wird. Das gilt im übrigen - genau wie die Befreiung aus anderen Gründen - rückwirkend für 3 Jahre ab Antragstellung. [BVerwG, Urteil vom 30.10.2019, Az. 6 C 10.18].

Seite 274 / 277 - 282: Unterhalt

Angehörige von Personen, die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** (SGB XII) erhalten, müssen erst dann Unterhalt zahlen, wenn sie über ein Jahreseinkommen von mehr als **100.000 €** brutto verfügen.

Dies gilt seit dem **1.1.2020** auch für Angehörige von Personen, die **Hilfe zum Lebensunterhalt** (HLU) oder **Hilfe zur Pflege** erhalten. Die bis dahin geltenden Regelungen zu Unterhaltszahlungen im **SGB XII** (Seite 275) entfallen! [§ 94 (1a) SGB XII]

Düsseldorfer Tabelle

<u>Einkommensgruppen:</u>		<u>Monatlicher Unterhalt in € (ohne Kindergeldabzug)</u> ¹⁾				<u>Stand: 1.1.2025</u>
<u>Anrechenbares Nettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen monatlich in €</u>	<u>minderjährige Kinder</u> 0-5 Jahre	<u>voljährige Kinder</u> 6-11 Jahre	<u>12-17 Jahre</u>	<u>bei einem Elternteil</u>	<u>im eigenen Haushalt</u>	
1. bis 2.100 ³⁾ (Mindestunterhalt)	482	554	649	693	990	
2. 2.101 - 2.500	507	582	682	728	"	
3. 2.501 - 2.900	531	610	714	763	"	
4. 2.901 - 3.300	555	638	747	797	"	
5. 3.301 - 3.700	579	665	779	832	"	
6. 3.701 - 4.100	617	710	831	888	"	
7. 4.101 - 4.500	656	754	883	943	"	
8. 4.501 - 4.900	695	798	935	998	"	
9. 4.901 - 5.300	733	843	987	1.054	"	
10. 5.301 - 5.700	772	887	1.039	1.109	"	
über 11.200	nach Beschluss des BGH vom 16.9.2020 [Az. XII ZB 499/19]					

1) Unterhaltspflichtige können die **Hälfte des Kindergeldes** beanspruchen, wenn sie zum mindest den Mindestunterhalt zahlen. Sie müssen daher in der Regel nur den Tabellen-Unterhaltsbetrag abzüglich des halben Kindergeldes zahlen. Das ergibt dann zum Beispiel beim Mindestunterhalt eines 5-jährigen Einzel-Kindes einen **Zahlbetrag von 354,50 €** (482,- € Unterhalt - 127,50 € häftiges Kindergeld).

2) Ohne eventuell zu zahlende Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung oder Studiengebühren.

3) Zum 1.1.2024 wurde die 1. Einkommensgruppe von 1.900 € auf 2.100 € angehoben. Daher müssen unterhaltspflichtige Elternteile, die weniger als 2.100 € netto verdienen, höchstens den Mindestunterhalt zahlen.

Seite 49 / 299: Nachforderung von Betriebskosten nach Umzug

Nachforderungen aus Betriebskostenabrechnungen, die ein Vermieter erst verlangt, nachdem die Mieter schon ausgezogen sind, sind vom Amt zu übernehmen, wenn der Umzug notwendig war und die Berechtigten die ganze Zeit im Leistungsbezug waren. Ob das Amt zum Umzug aufgefordert oder diesem zugestimmt hat, ist unerheblich, stellte das Bundessozialgericht klar [Urteile vom 30.3.2017, Az. B 14 AS 13/16 R und vom 9.5.2021, Az. B 14 AS 57/19]. Das Sozialgericht Detmold hat einer Familie die Betriebskostennachforderung für eine alte Wohnung sogar im Elverfahren zugesprochen, nachdem der frühere Vermieter mit einem Vollstreckungsverfahren gedroht hatte [Beschluß vom 7.11.2017, Az. S 28 AS 1689/17 ER]. Es hat dabei eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1.8.2017 [Az. 1 BvR 1910/12] berücksichtigt, wonach Elverfahren vor Gericht nicht erst bei drohendem Wohnungsverlust zulässig sind, sondern auch, wenn andere Nachteile (z.B. Schulden) drohen.

Seite 51 / 178 + 182: Aufrechnung Mietkaution

Zur Aufrechnung eines Mietkautionsdarlehns bei Hartz-IV-Beziehern [§§ 22 (6) + 42a (2) SGB II] hat das Bundessozialgericht leider entschieden, daß die Aufrechnung rechtens ist [Urteil vom 28.11.2018; Az. B 14 AS 31/17 RJ]. Das BSG meint zwar auch, dass die Unterdeckung existenznotwendiger Bedarfe vermieden werden muss, schreibt aber: „Zur Vermeidung einer solchen Unterdeckung im Einzelfall stehen im SGB II indes mehrere Instrumente zur Verfügung, wie

- die abweichend von der Soll-Regelung in § 22 Abs 6 Satz 3 SGB II mögliche Erbringung der Mietkaution als Zuschuss [anstatt als Darlehn],
- die zeitliche Aufrechnungsbegrenzung auf 3 Jahre, entsprechend § 43 (4) SGB II“.
- oder ein Erlass oder Tellerlass des Darlehens nach § 44 SGB II“.

NEU: Wie im SGB II soll ab dem 1.1.2023 auch im **SGB XII** ein Darlehen für eine Mietkaution oder für Genossenschaftsanteile während des Leistungsbezugs aufgerechnet werden. Die Aufrechnung zur Tilgung des Darlehens soll hier in monatlichen Raten in Höhe von 5 % des maßgebenden Regelsatzes ab dem Monat nach Auszahlung des Darlehens erfolgen. Die Neuregelung gilt für alle Darlehen, die nach dem 1. Januar 2023 gewährt wurden.

Im **SGB II** wurde die Aufrechnungsrate ab dem **1.7.2023** von bisher 10 % des maßgeblichen Regelsatzes ebenfalls auf **5 %** abgesenkt.

Dazu der Hinweis: Jobcenter können Darlehen und Rückforderungen erlassen, wenn deren Einziehung im Einzelfall nicht zumutbar ist (§ 44 SGB II). Dafür müssen Sie einen Antrag stellen, in dem Sie begründen, warum in Ihrem speziellem Einzelfall die Aufrechnung des Darlehns nicht zumutbar ist (z.B. wegen anderer Schulden). Gleichermaßen darf auch im SGB XII gelten.

Seite 66: Bildungspaket für Kinder (BuT)

Im Jahr **2025** werden die Beiträge für **Schulmaterial** nicht erhöht: sie betragen (wie im Jahr 2024) im Februar **65 €** und im August **130 €**.

Die Kosten für **Schulbücher** oder Arbeitshefte (Anschaffung, Ausleihe oder Eigenbeteiligung) sind seit Januar 2021 nicht mehr in dem Betrag für Schulmaterial enthalten, sondern können als Mehrbedarf **extra** beantragt werden – auch nachträglich [nach § 21 (6a) SGB II / § 30 (9) SGB XII].

Seit August **2019** gelten zudem folgende Änderungen beim Bildungspaket:

- Bei den Kosten für **Schülerbeförderung** müssen die Schüler keine Eigenbeteiligung mehr zahlen.
- Die Kosten für **Nachhilfeunterricht** sind zu bewilligen, wenn die Schule bestätigt, dass sie notwendig sind (um z.B. einen besseren Schulabschluss zu erreichen, bei Sprachschwierigkeiten, Rechen- oder Rechtschreibschwäche o.ä.) und die Schule keine Förderkurse anbietet. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Versetzung gefährdet ist oder nicht.
- Zu den Kosten für ein gemeinschaftliches **Mittagessen** müssen Kinder keinen Eigenanteil mehr zuzahlen (bisher 1 € pro Mahlzeit). Das gemeinschaftliche Essen von Schülern kann auch im Hort oder einer Tageseinrichtung stattfinden, muss aber von der Schule organisiert sein.
- Das **Budget** für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an außerschulischen Sport-, Musik- oder Kulturaktivitäten und Freizeiten wurde von 10 € auf **15 € monatlich** erhöht. Es können auch **höhere Kosten** berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit den Aktivitäten entstehen (z.B. für Fußballschuhe bei Mitgliedschaft im Fußballverein).

Für die Bildungspaket-Leistungen muss **kein extra Antrag** mehr gestellt werden (auch für Nachhilfeunterricht bis 31.12.2023 nicht). Es reicht der allgemeine Antrag beim zuständigen Amt (auf Hartz IV, Grundversicherung, Sozialhilfe, Asylbewerberleistung, Kinderzuschlag oder Wohngeld) und ein einfacher Nachweis, wofür Geld benötigt wird (z.B. für eine Klassenfahrt). Alle Kosten können jetzt auch **nachträglich** vom Amt erstattet werden (z.B. wenn eine Klassenfahrt bereits vorab selbst bezahlt wurde).

Früher wurde nur das Geld für Schulmaterialien an die Eltern ausgezahlt. Alle anderen Bildungspaket-Leistungen wurden entweder als Gutschein oder als Direktzahlung an die „Leistungsanbieter“, also Schulen, Vereine oder Nachhilfeinstitute erbracht. Seit 2019 kann jede Stadt oder Gemeinde selbst entscheiden, ob sie die Leistungen an die Eltern weiterleitet.

stellung erzielt haben, ermittelt und bei der Berechnung für den kommenden 6-monatigen Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt. Bei der Berechnung des Bedarfs werden für die Wohnkosten der Eltern folgende Prozentsätze berücksichtigt:

Allineinstehende mit	Wohnanteil des Elternteils	Elternpaare mit	Wohnanteil der Eltern
1 Kind	77 %	1 Kind	83 %
2 Kinder	63 %	2 Kinder	71 %
3 Kinder	53 %	3 Kinder	62 %
4 Kinder	46 %	4 Kinder	55 %
5 Kinder	40 %	5 Kinder	50 %

Zur Berechnung des Wohnanteils sind immer die tatsächlichen Wohnkosten zugrunde zu legen. Eine Kürzung mit dem Verweis, die Wohnkosten seien unangemessen hoch, ist nicht zulässig [BSG, Urteil v. 14.3.12, Az. B 14 KG 1/11 R].

Seit 1.1.2023: **Vermögen** wird nur berücksichtigt, wenn es „erheblich“ ist. Als erheblich gilt Vermögen, wenn es **40.000 €** für die leistungsberechtigte Person sowie 15.000 € für jede weitere Person einer Bedarfsgemeinschaft überschreitet. [§ 6a (3) BKGG]

Seite 257: Unterhaltsvorschuss

Die **Höhe** des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Mindestunterhalt der **Düsseldorfer Tabelle**. Davon wird das Kindergeld abgezogen (255 € ab dem 1.1.2025), so daß sich folgende Beiträge ergeben:

	1.1.2022	1.1.2023	1.1.2024	1.1.2025
für Kinder unter 6 Jahren	177 €	187	230	227
für Kinder von 6 - 11 Jahre	236 €	252	301	299
für Kinder von 12 - 17 Jahre	314 €	338	395	394

Seit 2017 können auch **Kinder von 12 bis 17 Jahren** Unterhaltsvorschuss bekommen. Aber bei diesen älteren Kindern ist Voraussetzung, daß

- das Kind keine Hartz IV-Leistungen erhält oder
- der Hartz IV-Anspruch durch die Unterhaltsvorschuss-Zahlung (und eventuell Wohngeld) entfällt oder
- der Elternteil, mit dem es zusammenlebt, ein eigenes Einkommen von mindestens 600 € hat, wobei Kindergeld nicht mitgezählt wird.

Seite 259: Mutterschutz

Zum 1. Juni 2017 wurde die Schutzfrist nach der Entbindung für Mütter von Kindern mit Behinderung auf 12 Wochen verlängert und es wurde ein **Kündigungsschutz** nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche eingeführt.

- halten, sondern müssen bei Bedarf **zusätzlich** beantragt werden:
- Mehrbedarf bei **dezentraler Warmwasserversorgung**,
- Kosten für Ersatzbeschaffung/Reparatur von Wohnungseinrichtung sowie Haushaltsgeräten (ca. 35 € mtl. für Alleinstehende),
- Kosten für **Haushaltsenergie** (ca. 45 € mtl. für Alleinstehende) und für die **Wohnungsinstandhaltung** (ca. 2 € mtl.).

Seite 251: Kinder geld

Das Kinder geld betrug seit dem 1.1.2023 einheitlich 250 € für jedes Kind und wird ab dem **1.1.2025** auf **255 €** erhöht.

Abweichend von der früher geltenden Frist von 4 Jahren wird Kindergeld seit 2018 nur noch **6 Monate rückwirkend** gezahlt [§ 66 Absatz 3 EstG].

Seite 253: Kinderzuschlag

Beim Kinderzuschlag hat es seit 2019 mehrere Neuregelungen gegeben:

- Der höchstmögliche Kinderzuschlag wurde 2021 auf 205 €, ab 2023 auf 250 €, 2024 auf 292,- € und zum **1.1.2025** auf **297,- €** erhöht.
- Der für **6 Monate** bewilligte Kinderzuschlag, wird - einmal bewilligt - bis zum Ende des Bewilligungszeitraums unverändert weiter gezahlt, auch wenn sich das Einkommen der Familie in diesem Zeitraum erhöht oder vermindert. Wenn sich das Einkommen in der Zeit verringert, können die Familien zusätzlich zum Kinderzuschlag Hartz IV beantragen.
- Eine **Neuberechnung** im Bewilligungszeitraum erfolgt nur, wenn der Gesetzgeber den Kinderzuschlag erhöht oder wenn sich die Zusammensetzung der Familie (Bedarfsgemeinschaft) ändert. Der Kinderzuschlag kann sich also nicht mehr Monat für Monat verändern.
- Das **Einkommen der Kinder** wird nur noch zu **45% auf** den Kinderzuschlag angerechnet. Damit können auch Kinder von Alleinerziehenden, die Unterhalt oder Unterhaltsvorschuß sowie Kindergeld bekommen, Kinderzuschlag erhalten. Erst bei mehr als gut 700 € gibt es wegen dieses Kindeseinkommens keinen Kinderzuschlag.
- Die **Höchsteinkommensgrenze** wurde abgeschafft.
- **Erwerbseinkommen** der Eltern, das deren eigenen Bedarf übersteigt, wird nur zu 45 % angerechnet (bis Ende 2019 zu 50 %).
- Die Regelung, daß durch den Kinderzuschlag Hartz IV - Hilfebedürftigkeit überwunden werden muß, ist entfallen. Nun können Eltern **wählen**, ob sie Kinderzuschlag oder Bürgergeld (Hartz IV) bezahlen wollen, wenn der Bürgergeld - Anspruch weniger als 100 € monatlich beträgt.
- Die Ermittlung der **Einkommensverhältnisse der Eltern** erfolgt ähnlich den Regeln des SGB II. Aber deren Einkommen wird nicht mehr Monat für Monat neu berechnet, sondern es wird immer das Durchschnittseinkommen, das die Eltern in den letzten 6 Monaten vor der Antrag-

halten, sondern müssen bei Bedarf **zusätzlich** beantragt werden:

- Kosten für Ersatzbeschaffung/Reparatur von Wohnungseinrichtung sowie Haushaltsgeräten (ca. 35 € mtl. für Alleinstehende),
- Kosten für **Haushaltsenergie** (ca. 45 € mtl. für Alleinstehende) und für die **Wohnungsinstandhaltung** (ca. 2 € mtl.).

Seite 254: Sofortzuschlag für Kinder und Jugendliche

Neu: Sofortzuschlag für Kinder und Jugendliche

Seit dem 1. Juli 2022 erhalten Kinder sowie junge Erwachsene bis 25 Jahre, die bei ihren Eltern leben und Anspruch auf Bürgergeld oder Asylbewerber-Leistungen haben (auch wenn sie nur Leistungen aus dem „Bildungspaket“ bekommen), einen sogenannten Sofortzuschlag von 20 € monatlich; ab dem **1.1.2025** sind es **25 € monatlich**.

Dies gilt auch für Minderjährige, die Sozialhilfe (SGB XII). beziehen.
Der Sofortzuschlag darf vom Jobcenter oder Sozialamt nicht zurückgefordert werden, auch wenn sich die Bewilligung der anderen SGB II, SGB XII- oder Asylbewerber-Leistungen rückwirkend ändert und Geld zurückverlangt wird.
[§ 72 SGB II / § 145 SGB XII / § 16 AsylBG]

Seite 79 / 82 / 92 / 213: Anrechnung von Einkommen

Im **SGB XII** kann seit 2021/2023 vom Einkommen auch abgesetzt werden :

- **100 €** Freibetrag von einer zusätzlichen (privaten) Altersvorsorge (z.B. Riesterrente). Außerdem werden von dem Betrag der privaten Rente, der über 100 € liegt, nochmal 30 % freigelassen. Der gesamte Freibetrag ist jedoch **begrenzt** auf 50 % des Eckregelsatzes, derzeitig also **auf 281,50 €**.
- Diesen Freibetrag erhalten ab 2021 auch Personen, die zur Rente eine **Grundrente** bekommen, falls sie aufstockend Grundsicherung benötigen.
- Der Beitrag zur **KfZ-Haftpflichtversicherung** (seit 1.1.2023).

Überbrückungsgeld, das Haftentlassenen bei der Entlassung bekommen, wird nicht mehr als Einkommen angerechnet. Dies gilt im **SGB II** bereits seit 2021, im SGB XII ab dem 1.1.2024.

Einnahmen in Geldeswert - das sind Sachwerte wie z.B. ein Auto, Hausrat, Immobilien usw. - gelten ab 2024 auch im SGB XII nicht mehr als Einkommen sondern als Vermögen. Sachbezüge werden nur noch dann als Einkommen angerechnet, wenn sie im Rahmen einer Erwerbstätigkeit oder des Bundes- bzw. Jugendfreiwilligendienstes zufließen“ [§ 82 Abs. 1 Nr. 11 SGB XII-neu]

Folgende Änderungen durch das **Bürgergeld-Gesetz** wurden im **SGB XII** zum 1. Januar 2023, im **SGB II** (Hartz IV) erst zum 1. Juli 2023 eingeführt:

- Einnahmen aus **Erbschaften** gelten nicht mehr als Einkommen, sondern stellen ab dem Folgemonat, nach dem sie zugeflossen sind, Vermögen dar - das nur angerechnet werden kann, wenn die Vermögensgrenzen überschritten werden.
- **Mutterchaftsgeld** wird nicht mehr als Einkommen angerechnet.
- Einkünfte aus **Ehrenamt, Übungsleiteraktivität und Aufwandsentschädigung** in Höhe von bis zu 3.000 € jährlich, die nach § 3 Nr 12, 26 und 26a EStG steuerfrei sind, gelten nicht mehr als anzurechnendes Ein-

kommen. Auch bei der Errechnung der Freibeträge beim Zusammentreffen von Erwerbs- und ehrenamtlicher Tätigkeit werden sie nicht berücksichtigt.

- den Verdienst aus **Ferienjobs** in den Schulfesten wird nicht mehr ange-rechnet: unter 25-jährige Schüler allgemein- und berufsbildender Schulen können ihn behalten, wenn sie keine Ausbildungsvergütung bekommen
- **Erwerbseinkommen** während der Schulzeit bis **556 €** mtl. wird Schülern, Studierenden und Auszubildenden nicht angerechnet. Die Höhe ent-spricht der Geringfügigkeitsgrenze (Minijob) und betrug 538 € im 2024.
- ein Betrag von **556 €** bleibt auch anrechnungsfrei für Auszubildende unter 25 Jahren, die eine nach dem BafoG oder BAB [§ 57 SGB III] förderungs-fähige **Ausbildung** absolvieren oder eine berufsvorbereitende Bildungs-maßnahme [§ 51 SGB III] bzw. Einstiegsqualifizierung [§ 54a SGB XII].

Seite 94 - 96: Freibetrag bei Erwerbstätigkeit

Im **SGB II** wurde der **Freibetrag für Erwerbstätige** - neben dem Grundfreibe-trag von **556 €** für Studierende; Schüler/innen und Auszubildende - auch für alle anderen Erwerbstätigen zum 1.7.2023 geringfügig erhöht. Es gibt eine neue 3. Stufe, so daß sich der Freibetrag nun wie folgt zusammensetzt:

1. Grundfreibetrag von 100 €
2. Zusatzfreibetrag von 20 % für den Teil des monatlichen Brutto-Erwerbs-einkommens, der 100 € übersteigt und nicht mehr als 520 € beträgt,
3. Neu: Zusatzfreibetrag von **30 %** für den Teil, der 520 € übersteigt und nicht mehr als 1.000 € beträgt,
4. Zusatzfreibetrag von 10 % für den Teil, der 1.000 € übersteigt und nicht mehr als 1.200 € beträgt (bzw. 1.500 € für Berechtigte mit Kind).

Wenn Sie die komplizierte Rechnung nicht in jedem Einzelfall anstellen wollen, können Sie sich ("pi mal Daumen") an folgender Tabelle orientieren:

Bruttolohn	Grundfreibetrag	+ Zusatzfreibeträge	= Gesamtfreibetrag
100 €	100 €	--	100 €
200 €	100 €	20 €	120 €
400 €	100 €	60 €	160 €
520 €	100 €	84 €	184 €
600 €	100 €	84 + 24 €	204 €
800 €	100 €	84 + 84 €	268 €
1.000 €	100 €	84 + 144 €	328 €
1.100 €	100 €	84 + 144 + 10 €	338 €
1.200 €	100 €	84 + 144 + 20 €	348 €
1.500 € *	100 €	84 + 144 + 50 €	378 €

* Höhere Obergrenze, wenn Sie ein oder mehrere minderjährige Kinder haben.

Seite 190 - 193: P-Konto / Pfändungsfreigrenzen / Insolvenzverfahren

Der Sockelbetrag auf einem P-Konto liegt ab dem **1.7.2024** bei **1.499 €**.

Mit **Bescheinigung** kann der Pfändungsschutz für die erste unterhaltsberech-tigte Person um 527,76 € sowie für jede weitere unterhaltsberechtigte Person um 294,02 € erhöht werden, so daß sich folgende Freibeträge ergeben:
bei einem Angehörigen / Unterhaltsberechtigten auf 2.059 €
bei zwei Angehörigen / Unterhaltsberechtigten auf 2.369 €
bei drei Angehörigen / Unterhaltsberechtigten auf 2.679 € usw.

Die **Pfändungsfreigrenze** beträgt ab dem **1.7.2024** ebenfalls **1.599 €** und die Pfändungsgrenzen bei Angehörigen erhöhen sich ebenso.
Durch Änderung der Insolvenzverordnung kann seit Oktober 2020 bei der **Verbraucherinsolvenz** eine Restschuldbefreiung bereits 3 Jahre nach Ver-fahrenseröffnung - statt früher nach 6 Jahren - erteilt werden.

Seite 207: Kostenbeitrag für Mittagessen in WfbM

Im Bundesbeitahabegesetz (SGB IX) von 2020 zählt das Mittagessen in einer Werkstatt nicht mehr zu den Eingliederungsleistungen. Daher bekommen behinderte Personen, die Grundsicherung beziehen, nun einen Mehrbedarf von derzeit 4,40 € pro Essen (bzw. 83,60 € pro Monat), wenn sie am gemein-samen Mittagessen in einer WfbM oder an einem tagesstrukturierenden Angebot teilnehmen [§ 42b SGB XII].

Seite 244 / 245: Asylbewerberleistungen

(zum 1.1.2025 gesenkt!)

Grundleistungen nach § 3 AsylbLG			Stand 1.1.2025
Für	Grundbedarf	Persl. Bedarf	Gesamt
1. Alleinstehende	245,-	196,-	441,-
2. Partner, jeder *	220,-	177,-	397,-
3. Haushaltsangehörige ab 18 J.**	196,-	157,-	353,-
4. Kinder von 14 - 17 Jahre	258,-	133,-	391,-
5. Kinder von 7 - 13 Jahre	196,-	131,-	327,-
6. Kinder von 0 - 6 Jahre	173,-	126,-	299,-

* Die Stufe 2 gilt seit 2019 auch für Alleinstehende in einer Gemeinschaftsunterkunft, Das verstößt laut Bundesverfassungsgericht gegen das Grundgesetz. (Az. 1 BvL 3/21 v. 15.10.2022)
Ab 1.1.2024 werden die Regelsätze in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmög-lichkeit nun um den Wert der Verpflegung und Strom gekürzt - bei Alleinstehenden z.B. um 186 €.
§ 142 SGB XII I. § 82 SGB II

** Die Stufe 3 gilt seit dem 1.9.2019 für erwachsene Kinder unter 25 Jahre, die mit ihren Eltern in einer Wohnung leben und für erwachsene Personen in einer stationären Einrichtung,
Analogleistungen **SGB XII** nach § 2 AsylbLG werden seit März 2024 erst nach **36 Monaten** gezahlt (vorher: nach 18 Monaten).

In den AsylbLG-Regelsätzen sind folgende Posten seit 2019 nicht mehr ent-

waren, gibt es seit dem 1.1.2023 folgende neuen Regelungen:

Die Folgen von Pflichtverletzungen werden nun nicht mehr **Sanktion** sondern **Leistungsminderung** genannt und wurden nach den Vorgaben des Verfassungsgerichtes in der Höhe verringert und begrenzt. [§ 31a + b SGB II]
Nun gilt

- bei Meldeversäumnissen wird die Leistung für einen Monat um 10% des maßgebenden Regelsatzes gekürzt, wenn Betroffene keinen „wichtigen Grund“ für ihr Fernbleiben haben
- eine verspätete Arbeitslosmeldung mit einer einwöchiger Sperrzeit der Arbeitsagentur wird wie ein Meldeversäumnis behandelt
- bei anderen Pflichtverletzungen beträgt die Kürzung 10 % für 1 Monat bei erster Pflichtverletzung, 20 % für 2 Monate bei zweiter und 30 % für 3 Monate bei dritter Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres
- eine zweite oder dritte Pflichtverletzung liegt nur dann vor, wenn innerhalb des letzten Jahres bereits eine Minderung durch Sanktionsbescheid erfolgt ist
- die Bereitschaft, Pflichten nachzuholen, muss berücksichtigt werden, denn laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts muss eine Sanktion aufgehoben werden, wenn sie ihren Zweck erreicht hat
- die Obergrenze bei mehreren Leistungsminderungen beträgt 30 % des maßgebenden Regelsatzes (bei Alleinstehenden also derzeit 168,90 € mtl.)
- die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Wohnkosten dürfen durch eine Sanktion nicht verringert werden; d.h., wer als Aufstocker nur Leistungen für die Wohnkosten erhält, kann nicht sanktioniert werden
- keine Leistungsminderung, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (vor allem, wenn Kinder mitbetroffen sind).

Seite 179: Rückforderung von Bagatellbeträgen

Zwecks Entlastung ihrer Verwaltung sollen die **Jobcenter** und auch die **Wohngeldämter** auf Rückforderungen verzichten, wenn die Forderung nicht mindestens **50 €** für die gesamte Bedarfsgemeinschaft beträgt.
Dies gilt auch bei Erstattungsforderungen aufgrund einer abschließenden Entscheidung nach zunächst nur vorläufig bewilligten Leistungen.
[§§ 40 (1), 41a (6) SGB II und § 30a WGGI]

Seite 189: Minderjährigenschutz

Minderjährige, die Leistungen ans Jobcenter zurückzahlen müssen (z.B. weil ihre Eltern Änderungen beim Einkommen hatten), haften für diese Schulden bei Eintritt der Volljährigkeit nur noch, wenn sie mehr als **15.000 € Vermögen** haben. [§ 40 Abs. 9 SGB II - neu]

Seite 100: Anrechnung von Vermögen im SGB II

Neu: Durch das Bürgergeld-Gesetz wurde die Vermögensanrechnung im **SGB II** ab 1.1.2023 deutlich großzügiger als bisher gestaltet.
Als Vermögen „geschützt“ sind nun

- ein Freibetrag von **15.000 €** für jede Person der Bedarfsgemeinschaft; wird diese Freigrenze überschritten, so kann der übersteigende Betrag auf andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden, sofern diese ihre Freigrenzen nicht ausschöpfen
- alle zur **Alterssicherung** vorgesehenen Versicherungsverträge in unbegrenzter Höhe, und zwar ohne dass ein sog. Verwertungsausschluss in die Versicherungsverträge eingetragen ist und andere Formen der Altersvorsorge, wenn sie nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden
- als **Altersvorsorge für Selbständige** weiteres Vermögen für jedes angefangene Jahr einer hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit, in dem keine Rentenbeiträge entrichtet wurden; der Freibetrag errechnet sich aus dem Jahresbeitrag für einen Entgeltpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung und beträgt aktuell rund 8.000 € pro Jahr
- **Kraftfahrzeuge** müssen nur noch angegeben werden, wenn deren Wert **15.000 €** übersteigt [Weisung der BA zu § 12 SGB II zum 1.1.2023, Rz 12:13]; bisher galt nach Urteil des BSG ein Kfz von 7.500 € als angemessen
- ein selbst genutztes **Haus** mit einer Wohnfläche von bis zu 140 m^2 oder **Eigentumswohnung** von bis zu 130 m^2 , bewohnen mehr als 4 Personen Haus bzw. Eigentumswohnung, erhöht sich die Wohnfläche um 20 m^2 für jede weitere Person; bei besonderer Härte sind höhere Wohnflächen anzuerkennen
- und - wie gehabt - Vermögen, das der baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hauses oder einer Wohnung für Personen mit Behinderung oder Pflegebedarf dient, angemessener **Hausrat** sowie Vermögen, dessen Verwertung eine besondere **Härte** bedeuten würde.

Außerdem gilt bei der Vermögensverwertung im ersten Jahr des Leistungsbezuges eine **einjährige Karenzzeit**, in der Vermögen nur berücksichtigt wird, wenn es erheblich ist. In 2023 galt die Karenzzeit für alle SGB II - Bezieher. Als erheblich gilt Vermögen, wenn es **40.000 €** für die leistungsberechtigte Person sowie 15.000 € für jede weitere Person einer Bedarfsgemeinschaft übersteigt. Auch dieser Freibetrag ist unter den Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft frei übertragbar.

In dieser Karenzzeit wird eine selbstgenutzte Immobilie (also eine Eigentumswohnung oder ein Haus) unabhängig von ihrer Größe und ihrem Wert nicht als Vermögen berücksichtigt. Während der Karenzzeit muss in der Regel nur eine Selbstauskunft zum Vermögen abgegeben werden. Belege müssen nur vorgelegt werden, wenn die Auskünfte nicht plausibel sind.

Allerdings gilt die Karenzzeit nicht, wenn nur für einen Monat Leistungen beantragt werden - bspw. für eine einmalige Heizkostenbeihilfe.

Seite 216: Anrechnung von Vermögen im SGB XII

Im **SGB XII** wurde keine Karenzzeit bei der Vermögensverwertung eingeführt. Lediglich die Freibeträge beim **Geldvermögen** wurden bei Sozialhilfe und Grundsicherung durch das Bürgergeld-Gesetz etwas angehoben:

Für leistungsberechtigte alleinstehende Personen (auch Minderjährige) sind nunmehr **10.000 €**, „geschützt“ und für Partner*innen ebenfalls **10.000 €**.

Für Kinder, die überwiegend unterhalten werden, bleibt es wie bisher bei **500 €** Freibetrag.

Darüber hinaus ist nunmehr auch ein **Kraftfahrzeug** von „angemessenem Wert“ geschützt. Angemessen ist ein Kraftfahrzeug laut Gesetzesbegründung, wenn es einen Verkehrswert von 7.500 € nicht überschreitet. Dieser Betrag dürfte striktig sein, da die BA in ihren neuen Weisungen zu § 12 SGB II nun mehr von 15.000 € als „angemessenem“ Wert für ein Kfz ausgeht.

Während beim **Wohneigentum** im SGB II nun *gesetzlich* geregelt wurde, was als angemessene Größe eines selbstgenutzten Hauses bzw. einer Eigentumswohnung gilt, hat man dies im SGB XII unterlassen, so daß sich nun folgende völlig unterschiedliche **Richtwerte** ergeben:

Anzahl der Bewohner*	Haus	Eigentumswohnung			
		SGB II	SGB XII	SGB II	SGB XII
1 - 2 Personen	140 m ²	90 m ²	130 m ²	80 m ²	
3 Personen	140 m ²	110 m ²	130 m ²	100 m ²	
4 Personen	140 m ²	130 m ²	130 m ²	120 m ²	
5 Personen	160 m ²	150 m ²	150 m ²	140 m ²	
6 Personen	180 m ²	170 m ²	170 m ²	160 m ²	

* Angehörige in Bedarfs- oder in Haushaltsgemeinschaft

Hier bleibt abzuwarten, ob die Gerichte diese Ungleichbehandlung korrigieren.

Seite 150 / 159: Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Hier gibt es seit Juli 2023 folgende Änderungen durch das Bürgergeld-Gesetz:

Weiterbildungsgeld und Bürgergeldbonus [§§ 16 + 16j SGB II]

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten bei Teilnahme an einer Weiterbildung, die zu einem Berufsabschluß führt, ein Weiterbildungsgeld von **150 €** monatlich - auch wenn die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses erfolgt. Dieses Geld ergänzt die schon bisher möglichen Prämien von 1.000 € bzw. 1.500 € bei Bestehen einer Zwischen- bzw. Abschlussprüfung. [vgl. § 87a SGB III-neu].

Ferner gab es für kurze Zeit einen sogenannten **Bürgergeld-Bonus** von **75 €** monatlich bei Teilnahme an bestimmten beruflichen Weiterbildungen vom Jobcenter. Dieser Bonus wurde zum 28.3.2024 wieder **abgeschafft**.

Ganzheitliche Betreuung [§ 16k SGB II]

Zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberichtigten kann das Jobcenter oder ein beauftragtes Unternehmen eine „ganzheitliche Betreuung“ vornehmen - gegebenenfalls auch als „aufsuchende Betreuung“ mit Hausbesuchen (siehe dazu auch S. 129).

Kooperationsplan und Schlichtungsverfahren [§§ 15 + 15a SGB II]

Die bisherige „Eingliederungsvereinbarung“ heißt jetzt „Kooperationsplan“. Dieser soll nach einer „Potentialanalyse“ gemeinsam vom Jobcenter und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erarbeitet werden. In dem Plan sollen das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung festgehalten werden. Der Kooperationsplan soll nach Ablauf von jeweils 6 Monaten gemeinsam aktualisiert und fortgeschrieben werden.

Die erste Einladung zum Gespräch zur Erstellung von Potenzialanalyse und Kooperationsplan erfolgt ohne Belehrung über die **Rechtsfolgen**, d.h. bei Nichtteilnahme erfolgt noch keine Sanktion. Aber wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann, erfolgt die Aufforderung zur Mitwirkung *mit* Rechtsfolgenbelehrung. Das Jobcenter soll regelmäßig überprüfen, ob Leistungsberechtigte den Kooperationsplan einhalten. Aufforderungen hierzu erfolgen grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung, insbesondere bei Maßnahmen.

Bei Meinungsverschiedenheiten soll auf Verlangen einer oder beider Seiten ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden, in dem gemeinsam versucht werden soll, zu einem Lösungsvorschlag zu kommen.

Während des Schlichtungsverfahrens führt die Verletzung von Pflichten nicht zu Leistungsminderungen - ausgenommen Meldeversäumnisse.

Seite 157: Mindestlohn

Ab dem 1.1.2025 beträgt der Mindestlohn **12,82 €** brutto pro Stunde. Das ergibt bei einem Vollzeitjob (~ 170 Stunden) etwa 2.180 € brutto im Monat. Im Jahr 2024 betrug der Mindestlohn 12,41 € pro Stunde (in 2023: 12,- €).

Seite 169: Kürzung und Wegfall der Leistungen - Sanktionen

Das Bundesverfassungsgericht hat am 5.11.2019 [Az. 1 BvL 7/16] entschieden, dass die Hartz IV - Sanktionen bei Pflichtverletzungen teilweise verfassungswidrig waren. Nachdem die Sanktionen daraufhin zwischenzeitlich ausgesetzt

Seite 137: Zwangsverrentung
Neu: Ältere Erwerbslose müssen nicht mehr vorzeitig Altersrente beantragen, denn die Zwangsverrentung ist bis Ende 2026 ausgesetzt [§§ 12a + 65 (2) SGB II]